



Gegen Empfangsbekanntnis

Flughafen München GmbH
Konzernbereich Recht
Nordallee 25
85326 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom 12.09.2006 und 31.01.2008			
Bitte bei Antwort angeben Unser Geschäftszeichen: 25-33-3721.1-MUC-4-06-82 25-33-3721.1-MUC-1-08-82			
Tel.: (089) 2176- 2375	Fax: (089) 2176- 2979	Zimmer: 1414	München, 25.04.2008
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner: Herr Schrödinger peter.schroedinger@reg-ob.bayern.de			

Verkehrsflughafen München;

- **Bauliche Änderungen an den Flugzeugenteisungsstationen Nord-West, Nord-Ost, Süd-West und Süd-Ost für die Lagerung von Enteisierungsmitteln im Sommerbetrieb**
- **Erweiterung Lagerkapazität Flugzeugenteisungsmittel durch bauliche Änderungen an den Flugzeugenteisungsstationen Nord-West, Süd-West, Süd-Ost und an der Recyclinganlage**

Anlagen:

- 1 Plansatz „Lagerung von Enteisierungsmitteln im Sommerbetrieb“
- 1 Plansatz „Erweiterung der Lagerkapazität Flugzeugenteisungsmittel“
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf die Anträge der Flughafen München GmbH (FMG) vom 12.09.2006 und 31.01.2008 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 20 Gesetz vom 23.11.2007 (BGBl I S. 2631), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98/0-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 04.04.2008, Az. 25-33-3721.1-MUC-8-07-81, (81. ÄPG), folgenden

82. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

Briefanschrift:

Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude:

Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Öffnungszeiten:

Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

☎ Vermittlung:

(089) 2176-0
Telefax:
(089) 2176-2914

E-Mail:

poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet:

http://www.regierung-oberbayern.de

A. Verfügender Teil

Der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München wie folgt geändert:

I. Redaktionelle Anpassung ohne Regelungscharakter

Im Planfeststellungsbeschluss wird in Abschnitt I.(2) (Sonstige Zulassungen) folgender Teil eingefügt:

„ Flugzeugenteisungsstationen

1. Bestandteile

- 1.1. 4 Abfüllplätze für Flugzeugenteisungsmittel vom Typ 1 und Typ 2 mit je drei oberirdischen Lagerbehältern aus GF-UP mit Auskleidung (Prüfzeichen PA-VI 311-086) und Überfüllsicherungen mit baurechtlichem Prüfzeichen und Füll- und Entnahmeleitungen (Werkstoff Nr. 1.4541) mit zugehörigen Pumpen und Armaturen;
- 1.2. 4 Flugzeugenteisungsflächen (F1 und F2) von jeweils ca. 150 m x 100 m Fläche mit unterirdischen Rohrleitungssystemen (Entwässerungskanäle) á ca. 700 m, 1200 m, 600 m, 1100 m Länge;
- 1.3. 1 Portalkran (Gantry) mit Sprühbalken samt Düsen, Pumpen und Armaturen, 2 oberirdische Behälter à 5 m³ aus Edelstahl, sowie Rohrleitung und Versorgungskette zur Lagerungsanlage mit Pumpen und Armaturen;
- 1.4. 4 unterirdische Stahlbetonauffangbecken mit jeweils 2 Kammern á 100 m³.

2. Antragsunterlagen

2.1. Hauptpläne

- Plan der baulichen Anlagen I-02c Tekturen Flugzeugenteisungsanlagen
- Plan der Bauwerke im Grundwasser D1 a/ F6.1 a-92b Tekturen Flugzeugenteisungsanlagen

2.2. Übersichts- und Lagepläne

- Plan „Stat. Flugzeugenteisung, Lageplan“
M 1 : 500, Nr. 0009
- Plan „Übersichtsplan Flugzeugenteisungsflächen“
M 1 : 2000, Nr. 2367
- Plan „Strangsystemplan (SAS) Süd-Ost“
M 1 : 2000, Nr. 2206
- Plan „Lageplan stationäre Enteisung Süd-Ost“
M 1 : 500, Nr. A 210
- Übersichtspläne Enteisung 08L, 08R, 026 R und 26 L,
M 1 : 5000

2.3. Erläuterungen und weitere Unterlagen

- Funktionsbeschreibung „Stationäre Flugzeugenteisung Südost“
- Erläuterungsbericht „Genehmigungsplanung Gebäude“
- Sicherheitsdatenblätter „Flugzeugenteiser Typ 1 und Typ 2“
- Stellungnahme der DLR zur Radarreflektivität vom 09.01.1990
- Stellungnahme der BFS vom 29.12.1989
- Gutachten des Ing.-Büros Dr. Blasy & Mader von 22.03.1991, nebst Anlagen

2.4. Ergänzende Unterlagen

- Schreiben der Flughafen München GmbH vom 07.07.1991 Zeichen TW-Hof/st 348.983
- Schreiben der Ingenieurgesellschaft DORSCH CONSULT vom 17.07.1991 mit
 - 3 Lagepläne M 1 : 500 Nrn. A210, A211, A311
 - 1 Trassenplan M 1 : 50 Nr. 2657
 - 4 Bauwerkspläne Nrn. 2648, 2649, 2650, 2659
 - 1 Gebäudeplan M 1 : 50 Nr. S 050
 - 1 Fließschema (DIN A 4-Blatt)

- Schreiben der Flughafen München GmbH vom 31.07.1991 Zeichen RG-Ch/eb 84.164 mit
 - Gutachterliche Stellungnahme zur Lagerung von Aircraft De-icer VP 1732 AEA Typ 1 (Glykol-Wasser-Gemisch)
 - Gutachterliche Stellungnahme zur Lagerung von Salzsäure 5 %-ig, Betriebstemperatur max. 30°C
 - Schreiben des Instituts für Bautechnik vom 20.06.1991 betreffend Materialprüfung
 - Gutachterliche Stellungnahme zur Lagerung von Dikaliumphosphat-Lösung
 - Verschiedene Pläne für die Flachbodenbehälter aus GF-UP/CSS (Plan Nr.: 1/1.3113.7b, 1/1.3114.7b, 1/1.3115.7b, 1/1.3116.7b, 1/1.3117.7b, 1/1.3118.7b, 1/1.3122.7b, 1/1.3123.7b, 1/1.3124.7b, 1/1.3125.7b, 1/1.3127.7b, 1/1.3128.7b, 1/1.3129.7b, 1/1.3130.7b, 1/1.3132.7c, 1/1.3133.7c, 1/1.3134.8a sowie 1/1.3135.6a)
- Telefax der Flughafen München GmbH vom 29.08.1991 Zeichen TIA-Sb/Schn

3. Eignungsfeststellung

Die Eignung der Abfüllplätze für Flugzeugenteisungsmittel als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gegeben (§ 19h WHG).“

II. Bauliche Änderungen an den Flugzeugenteisungsstationen Nord-West, Nord-Ost, Süd-West und Süd-Ost für die Lagerung von Enteisungsmitteln im Sommerbetrieb

1. Im Planfeststellungsbeschluss wird in Abschnitt I.(2) (Sonstige Zulassungen) folgender Teil eingefügt:

„Flugzeugenteisungsstationen – Lagerung von Flugzeugenteisungsmitteln im Sommerbetrieb

1. Der Plan zu baulichen Änderungen an den vier Flugzeugenteisungsstationen Nord-West, Nord-Ost, Süd-West und Süd-Ost an den Kopfbenden der beiden Start- und Landebahnen des Verkehrsflughafens München für die Lagerung von

Enteisungsmitteln im Sommerbetrieb wird entsprechend dem Antrag der FMG vom 12.09.2006 und den mit diesem Antrag vorgelegten Planunterlagen und Erläuterungen genehmigt.

Die geänderten vier Flugzeugenteisungsstationen Nord-West, Nord-Ost, Süd-West und Süd-Ost dürfen nach Maßgabe der Planunterlagen und Erläuterungen sowie unter Beachtung der hierzu angeordneten Auflagen betrieben werden.

2. Für die für den Sommerbetrieb umgerüsteten Auffangsysteme für Flugzeugenteisungsmittel an den vier Flugzeugenteisungsstationen Nord-West, Nord-Ost, Süd-West und Süd-Ost wird die wasserrechtliche Eignung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG festgestellt.
3. Der Eignungsfeststellung der Auffangsysteme für Flugzeugenteisungsmittel im Sommerbetrieb liegen folgende Planunterlagen und Erläuterungen zugrunde.
 - Antrag vom 12.09.2006
 - Vorhabensbeschreibung: Umbau der vier Enteisungskopfstationen Btl. 124.15 / 124.16; Btl. 124.25; Btl. 124.26; Btl. 122.15 / 122.16; Btl. 122.24 / 122.26, sodass die Anforderungen an Bevorratung von Flugzeug-Enteisungsmittel auch in den Sommermonaten in den je 3 St. Lagertanks zu 25 m³ und 1 St. Lagertank zu 50 m³ (nachfolgend als Enteisungsmittelkopfstationen benannt) gegeben ist, vom 26.07.2006
 - Plan Enteisungsstationen N/W, N/O, S/W, S/O, Stand: 26.07.2006
 - Verfahrensbeschreibung zu Top 3. Funktionsbeschreibung: Enteisungsmittelagerung im Sommerbetrieb, Stand: 06.09.2006“

2. Im Planfeststellungsbeschluss erhält die Ziffer IV.14.10 (Flugzeugenteisungsstationen) folgende Fassung:

"14.10. Flugzeugenteisungsstationen

14.10.1 Allgemeine Auflagen

14.10.1.1 Die Flugzeugenteisungsstationen sind entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik,

den Wassergesetzen (WHG, BayWG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu errichten und zu betreiben.

Zum Schutz der an den Flugzeugenteisungsstationen Beschäftigten sind die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, der Gefahrstoffverordnung, der Arbeitsstättenverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung zu beachten.

- 14.10.1.2 Damit Beschäftigte zu jeder Jahres- und Tageszeit an den Anlagen der Flugzeugenteisungsstation sicher ihren Tätigkeiten nachkommen können, sind klare Bedienungsanleitungen zu erstellen und Unterweisungen abzuhalten.
- 14.10.1.3 Während des Umgangs mit Propylenglykol muss beim Ab- und Umfüllen sowie bei offener Anwendung eine ausreichende Be- und Entlüftung des Arbeitsraumes gewährleistet sein, insbesondere dann, wenn die Möglichkeit der Freisetzung von Aerosolen besteht. In Ausnahmesituationen – z.B. unbeabsichtigte Stofffreisetzung in größerem Umfang – ist das Tragen von Atemschutz erforderlich. Rettungskräfte sind hierauf entsprechend hinzuweisen.
- 14.10.1.4 Für die Festlegung gegebenenfalls notwendiger persönlicher Schutzausstattung (z.B. Handschuhe, Chemikalienbrille, Schürze) beim direkten Umgang mit den Enteisungsmitteln sind die Sicherheitsdatenblätter des Herstellers heranzuziehen und betroffenes Personal zu unterweisen.
- 14.10.1.5 Da es sich bei Propylenglykol um einen brennbaren Stoff handelt, sind Feuerlöscheinrichtungen bereitzustellen.
- 14.10.1.6 Prüfungen
 - 14.10.1.6.1 Alle Prüfungen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

Abweichend von den Ziffern 14.10.1.6.2 bis 14.10.1.6.4 sind spezielle

Vorschreibungen („besonderen Bestimmungen“), die sich aus den Prüfbescheiden ergeben, einzuhalten.

14.10.1.6.2 Die Anlagen unter Punkt 1.1 der Aufzählung der Bestandteile der Flugzeugenteisungsstationen, die nachträglich hinzu gekommenen unterirdischen Auffangbecken sowie sämtliche unterirdische Rohrleitungen der Flugzeugenteisungsstationen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre vom Sachverständigen nach § 18 VAWS auf ihren ordnungsgemäßen Zustand (insbesondere Innenbesichtigung und Dichtheitsprüfung der Auffangbecken und Dichtheitsprüfung der unterirdischen Rohrleitungen) überprüfen zu lassen.

14.10.1.6.3 Der Betreiber hat die Dichtheit aller Anlagen unter Punkt 1 der Aufzählung der Bestandteile der Flugzeugenteisungsstationen sowie der nachträglich hinzugekommenen Auffangbecken und die Funktionsfähigkeit aller technischen Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.

Der Betreiber hat sämtliche Auffangbecken im Rahmen der Eigenüberwachung jährlich, jeweils nach Beendigung der Enteisungsverfahren (Winterbetrieb), zu entleeren und eine Innenbesichtigung sowie eine Dichtheitsprüfung mit Inhalt durchzuführen. Dabei sind die Behälter insbesondere auf Dichtheit (z. B. Risse) zu überprüfen.

Ist der Betreiber nicht sachkundig oder verfügt er nicht über sachkundiges Personal, hat er den Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einem zugelassenen Fachbetrieb nachzuweisen.

14.10.1.6.4 Ein Fachbetrieb nach § 19 I WHG hat jährlich eine Dichtheitsprüfung sämtlicher unterirdischen Rohrleitungen an den Flugzeugenteisungsstationen durchzuführen.

14.10.2 Winterbetrieb

Für die vorgesehenen Überfüllsicherungen an den Lagerbehältern ist das baurechtliche Prüfzeichen rechtzeitig vor Einbau vorzulegen.

14.10.3 Sommerbetrieb

14.10.3.1 Für die 4 Anlagen kann eine gemeinsame Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 BetrSichV erstellt werden. Hierbei ist eine Risikobetrachtung mit heranzuziehen. Die sich aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ergebenden Prüffristen sind – auch unter Beachtung teilweise anderer gesetzlicher Vorgaben – schriftlich festzuhalten.

14.10.3.2 Besondere Prüfungen

14.10.3.2.1 Vor der Umstellung auf Sommerbetrieb ist die Dichtigkeit der halboffenen Auffangwanne per Wasserstandsprüfung nachzuweisen.

14.10.3.2.2 Die schwimmergesteuerte Klappe am Ende der äußeren Vorkammer ist monatlich auf Funktionalität zu prüfen.

14.10.3.2.3 Die Aufschaltung der Alarmmeldung auf die Zentrale Leittechnik muss durch eine monatliche Auslösung des Meldekontakts an der mechanischen Klappe und des Feuchtesensors geprüft werden.“

III. Erweiterung Lagerkapazität Flugzeugenteisungsmittel durch bauliche Änderungen an den Flugzeugenteisungsstationen Nord-West, Süd-West, Süd-Ost und an der Recyclinganlage

1. In Abschnitt I.(1) (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) werden unter D 1a/F6.1a (Gewässerneuordnung, Grundwasserregelung und Entwässerung) im Bereich des Planes -92b folgende Pläne eingefügt:

”

- Tektur zu Plan D 1a/F6.1a-92b Erweiterung Flugzeugenteisungsanlage Südwest,
Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser nach Fertigstellung des FGH, Maßstab 1 : 5.000 vom 29.01.2008
- Tektur zu Plan D 1a/F6.1a-92b Erweiterung Flugzeugenteisungsanlage Südost,
Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser nach Fertigstellung des FGH, Maßstab 1 : 5.000 vom 29.01.2008

- Tektur zu Plan D 1a/F6.1a-92b Erweiterung Recyclinganlage Pufferbecken (NBB),
Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser nach Fertigstellung des FGH, Maßstab 1 : 5.000 vom 29.01.2008“

2. Im Planfeststellungsbeschluss wird in Abschnitt I.(2) (Sonstige Zulassungen) wird folgender Teil eingefügt:

„Erweiterung Lagerkapazität Flugzeugenteisungsmittel durch bauliche Änderungen an den Flugzeugenteisungsstationen Nord-West, Süd-West, Süd-Ost und an der Recyclinganlage

1. Der Plan zur Erweiterung der Lagerkapazität von Flugzeugenteisungsmittel durch bauliche Änderungen an den Flugzeugenteisungsstationen Nord-West, Süd-West, Süd-Ost und an der Recyclinganlage für gebrauchte Flugzeugenteisungsmittel wird entsprechend dem Antrag der FMG vom 31.01.2008 und den mit diesem Antrag vorgelegten, im Folgenden aufgeführten, Planunterlagen und Erläuterungen genehmigt.

- Antrag vom 31.01.2008
- 3 Pläne Tektur zu Plan D 1a/F6.1a-92b
- Erläuterungsbericht „Erweiterung Lagerkapazität Flugzeugenteisung“ der Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG vom Januar 2008 mit 9 Anlagen
- Wasserrechtsantrag Unterlagen nach WPBV, Dr. Blasy – Dr. Øverland Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG vom 21.12.2007

Die geänderten Flugzeugenteisungsstationen Nord-West, Süd-West, Süd-Ost und die Recyclingstation dürfen nach Maßgabe dieser Planunterlagen und Erläuterungen sowie unter Beachtung der hierzu angeordneten Auflagen betrieben werden.

2. Die wasserrechtliche Eignung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG für folgende in den genannten Planunterlagen und Erläuterungen beschriebenen Bestandteile des Vorhabens wird festgestellt.

- unterirdisches Pufferbecken an der Recyclinganlage (1.500 m³) einschließlich der Verbindungsleitung DN 300 zum bestehenden Pufferbecken,
- unterirdische Auffangbecken Süd-Ost und Süd-West (je 200 m³) einschließlich der Verbindungsleitungen DN 200 zu den vorhandenen Auffangbecken,
- Verbindungsleitung zwischen dem vorhandenen Auffangbecken Nord-West DN 150 und dem neuen Pufferbecken an der Recyclingstation,
- Nutzungsänderung und Vergrößerung des Lagerbehälters T01-A an der Recyclingstation (400 m³).“

3. Im Planfeststellungsbeschluss wird in Ziffer IV.14.10 (Flugzeugenteisungsstationen) folgende Ziffer 14.10.4 angefügt:

"14.10.4. Spezielle Auflagen hinsichtlich der Erweiterung der Lagerkapazität von Flugzeugenteisungsmitteln durch bauliche Änderungen an den Flugzeugenteisungsstationen Nordwest, Südwest, Südost und an der Recyclinganlage

14.10.4.1 Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen von Tieren, insbesondere von Vogelarten, dürfen die Flughafenwiesen von dem Bauverkehr nicht befahren werden.

14.10.4.2 Während der Bauphase sind Ablagerungen und Aufschüttungen von Boden- bzw. Baumaterial mit störenden Auswirkungen auf wiesenbrütende Vogelarten zu vermeiden.

14.10.4.3 Unterirdische Auffangbecken
Die unterirdischen Auffangbecken sind mit wasserundurchlässigem (WU-) Beton herzustellen (Betonfestigkeitsklasse mindestens C30/37). Es dürfen nur Fugendichtstoffe (Band bzw. Blech) mit bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden. Die Baustoffe für die Becken müssen beständig gegen die gelagerten Stoffe sein.

14.10.4.4 Rohrleitungen
Die unterirdischen Rohrleitungen müssen aus einem Stück (keine lös-

baren Verbindungen) ausgeführt werden. Als Werkstoffe sind beständiger Stahl (Edelstahl) oder beständiger Kunststoff (HD-PE) zu verwenden.“

4. Im Planfeststellungsbeschluss wird Ziffer IV.14.17 (Recyclinganlage für Flugzeugenteisungsmittel samt Dampfkesselanlage (Zone 1458)) wie folgt geändert:

4.1. Ziffer 14.17.2 (2) erhält folgende Fassung:

„ (2) Prüfungen

Alle Prüfungen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

Spezielle Vorschriften („besonderen Bestimmungen“), die sich aus den Prüfbescheiden ergeben, sind einzuhalten.

Die Pufferbecken und die unterirdischen Rohrleitungen vom/zum/zwischen den Pufferbecken sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre vom Sachverständigen nach § 18 VAWS auf ihren ordnungsgemäßen Zustand (insbesondere Innenbesichtigung mit Zustandskontrolle des Betons und der Fugen sowie die Funktionsfähigkeit der dichten Wanddurchführungen sowie Dichtheitsprüfung der Pufferbecken und Dichtheitsprüfung der unterirdischen Rohrleitungen) überprüfen zu lassen.

Der Betreiber hat die Dichtheit aller Anlagen unter Punkt 1 der Aufzählung der Bestandteile der Flugzeugenteisungsstationen sowie der nachträglich hinzugekommenen Auffangbecken und die Funktionsfähigkeit aller technischen Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.

Der Betreiber hat bei den Pufferbecken jährlich eine Innenbesichtigung sowie eine Dichtheitsprüfung mit Inhalt durchzuführen. Dabei sind die Behälter insbesondere auf Dichtheit (z. B. Risse) zu überprüfen. Ist der Betreiber nicht sachkundig oder verfügt er nicht über sachkundiges Personal, hat er den Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einem zugelassenen Fachbetrieb nachzuweisen.

Ein Fachbetrieb nach § 19 I WHG hat jährlich eine Dichtheitsprüfung sämtlicher

unterirdischen Rohrleitungen an den Flugzeugenteisungsstationen durchzuführen.“

4.2. Es wird folgende Ziffer 14.17.4 angefügt:

"14.17.4 Herstellung eines zweiten Pufferbeckens an der Recyclinganlage sowie Nutzungsänderung und Vergrößerung des dortigen Lagerbehälters T01-A auf 400 m³

(1) Pufferbecken

Das unterirdische Pufferbecken ist mit wasserundurchlässigem (WU-) Beton herzustellen (Betonfestigkeitsklasse mindestens C30/37). Es dürfen nur Fugendichtstoffe (Band bzw. Blech) mit bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden. Die Baustoffe für das Becken müssen beständig gegen die gelagerten Stoffe sein.

(2) Rohrleitungen

Die unterirdischen Rohrleitungen müssen aus einem Stück (keine lösbaren Verbindungen) ausgeführt werden. Als Werkstoffe sind beständiger Stahl (Edelstahl) oder beständiger Kunststoff (HD-PE) zu verwenden.

(3) Die Auflagen des in Ziffer 14.17.3 (2) genannten Gutachtens des TÜV Süddeutschland vom 04.08.2000 sind auch für die Aufstockung des Lagervolumens des Tankes T01-A auf 400 m³ zu beachten.

(4) Es sind zugelassene Überfüllsicherungen und Leckageerkennungen (z. B. bauaufsichtliche Zulassungen) zu verwenden. Die Maßgaben dieser Zulassungen sind einzuhalten.

(5) Der vergrößerte Tank T01-A ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend zusammen mit der Gesamtanlage entsprechend Ziffer 14.17.2 (2) überprüfen zu lassen.“

- 5. Im Planfeststellungsbeschluss wird Ziffer V.6. (Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke) wie folgt geändert:**
- 5.1. In Ziffer V.6.1 zweiter Absatz werden nach dem Spiegelstrich „- Flugzeugenteisungsanlagen, Pufferbecken für Flugzeugenteisungsmittelrecycling“ die Spiegelstriche** „- Je ein weiteres Auffangbecken an den Flugzeugenteisungsstationen Süd-West und Süd-Ost“ **und** „- Pufferbecken 2 an der Recyclingstation für Flugzeugenteisungsmittel“ **eingefügt.**
- 5.2. In Ziffer V.6.1 letzter Absatz wird folgender Spiegelstrich angefügt:**
- „- D1a/F6.1a-92b Tekturen Erweiterung Flugzeugenteisungsanlage Süd-West und Süd-Ost sowie Tektur Flugzeugenteisungsanlage Erweiterung Recyclinganlage“
- 5.3. In Ziffer V.6.2.9 wird folgender neue Absatz angefügt:**
- „Absatz 1 ist nicht anzuwenden nach der Errichtung
- des Hotels (P 41) im Nördlichen Bebauungsband
 - des erdverlegten Schmieröltanks zur Kapazitätserweiterung der Schmierölversorgung für die Gasmotoren in der Versorgungszentrale
 - den weiteren Auffangbecken an den Flugzeugenteisungsstationen Süd-West und Süd-Ost
 - des Pufferbeckens 2 an der Recyclingstation für Flugzeugenteisungsmittel“
- 5.4. Ziffer V.6.2.16 wird aufgehoben.**
- 6. Im Planfeststellungsbeschluss wird in Ziffer V.7 (Beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) folgende Ziffer V.7.9 angefügt:**

"7.9. Die beschränkte Erlaubnis nach Art 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern von Grundwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung, sowie zum Wiedereinleiten des entnommenen Grundwassers in das Grundwasser wird für die Errichtung folgender Bauwerke mit dichten Baugruben

- Auffangbecken an der Flugzeugenteisungsstation Süd-West
- Auffangbecken an der Flugzeugenteisungsstation Süd-Ost
- Pufferbecken an der Enteisungsmittelrecyclinganlage

zur Erweiterung der Flugzeugenteisungsstationen und der Enteisungsmittelrecyclinganlage am Flughafen München unter den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt.

Der Erlaubnis liegen das Antragschreiben vom 31.01.2008 mit den beigefügten Antragsunterlagen, sowie die 3 Tekturen vom 29.01.2008 zum Plan D1a/F6.1a-92b zu Grunde.

7.9.1. Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser minimiert werden.

7.9.2. Die Grundwasserströmung im Quartär und Tertiär sowie die Potentialverhältnisse dürfen während der Bauphase und danach nicht nachteilig verändert werden. Insbesondere müssen das Druckpotential des tertiären Grundwassers und die hydraulische Wirksamkeit der tertiären Deckschichten erhalten bleiben.

7.9.3. Bodeneingriffe in tertiäre Schichten durch Baugrubenwände sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass sie, um hydraulische Beeinflussungen auszuschließen entsprechend den geologischen Verhältnissen rückgebaut werden können. Beim Ziehen von Spundwänden sind die Schlitze im Tertiär dicht zu verfüllen. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Abfluss im Quartär nicht behindert wird.

- 7.9.4. Die Bauwasserhaltung ist auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.
- 7.9.5. Beginn und Beendigung der Bauwasserhaltung sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Regierung von Oberbayern mitzuteilen. Ein verantwortlicher Bauleiter oder Koordinator ist zu benennen.
- 7.9.6. Der Unternehmer hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zur Baustelle und deren Anlagen zu gewähren.
- 7.9.7. Für die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen wird ein max. Entnahmevermögen von 250.000 m³ festgesetzt.
- 7.9.8. Die Versickerungen sind so zu betreiben, dass das Defizit im Grundwasserhaushalt, verursacht durch die Bauwasserhaltung, ausgeglichen wird.
- Die Forderung nach weiteren Versickermöglichkeiten (Rigolen, Mulden, Schächten) bleibt vorbehalten.
- 7.9.9. Eine Ableitung überschüssigen Bauwassers in Oberflächengewässer (Notüberlauf) ist nicht zulässig.
- 7.9.10. Spätestens 3 Monate vor Baubeginn ist dem Wasserwirtschaftsamt ein Konzept zur quantitativen und qualitativen Beweissicherung und Überwachung des Grundwassers vorzulegen. Ein Baubeginn vor einer Prüfung und Zustimmung durch das Wasserwirtschaftsamt und der Genehmigung durch das Luftamt Südbayern ist nicht zulässig.
- 7.9.11. Zur qualitativen und qualitativen Beweissicherung sind bauwerksbezogene Messstellen zu errichten bzw. auszuwählen und regelmäßig entsprechend dem abgestimmten Konzept (Ziffer 7.9.10) zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Überwachung sind zusammen mit den o. g. Ergebnissen der Beweissicherung innerhalb einer Woche dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen. Die Daten sind als Excel-Datei oder Access-Datenbank aufzubereiten und dem Wasserwirtschaftsamt zu übermit-

tein.

- 7.9.12. Sind trotz Einhaltung der Rahmenbedingungen Auswirkungen der Bauwasserhaltung und Wiederversickerung außerhalb des Flughafens (z.B. Anomalien bei Beweissicherung) bzw. Auswirkungen auf Dritte erkennbar, bleiben Maßnahmen um dem entgegenzuwirken vorbehalten.
- 7.9.13. Von dem zur Wasserhaltung geförderten Grundwasser sind täglich jeweils Menge, Förderzeit und Förderstelle zu registrieren und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme aufzulegen. Weiterhin sind sie dem Wasserwirtschaftsamt zusammen mit den Ergebnissen der Beweissicherung wöchentlich zu übersenden.
- 7.9.14. Dem Wasserwirtschaftsamt ist ein Abschlussbericht zur Wasserhaltung vorzulegen, in dem die Bau- und Wasserhaltungsmaßnahmen beschrieben, erläutert und anhand der Untersuchungen entsprechend des Beweissicherungskonzeptes sowie der Auswertung von Ganglinien, Grundwassergleichenplänen u. a. bewertet werden.
- 7.9.15. Beim Erstellen von Grundwassermessstellen sind die Vorgaben gemäß IV.9.2.7 im Verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses (Auflagen zur Beweissicherung) einzuhalten.
- 7.9.16. Die Einrichtungen der Baustelle sind so anzuordnen, dass davon keine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen kann.
- 7.9.17. Die Entnahmestellen sind so auszuführen und abzusichern, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können.
- 7.9.18. Die Einleitung von Abwässern aller Art, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, ist untersagt. Durch Sand, Lehm oder sonstige Beimengungen verunreinigtes Grundwasser ist vor Einleitung in einer aus-

reichend dimensionierten Absetzanlage zu reinigen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten ist. Das eingeleitete Bauwasser muss einen pH-Wert zwischen 7 und 8,5 aufweisen und darf eine Chromatkonzentration von 10 µg/l nicht überschreiten. Bauwasser, das aufgrund eines Kontaktes mit Beton, Injektionssuspensionen oder anderen Stoffen diese Werte nicht einhält, ist vor seiner Ableitung so zu behandeln, dass o. g. Werte (pH-Wert, Chromat) eingehalten werden. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor Bauausführung ein Konzept zur Behandlung des Bauwassers vorzulegen und nach Absprache in das Handbuch Bau und Technik zur Wasserhaltung einzuarbeiten. Vor Beginn des Lenzens der Baugrube ist das Lenzwasser auf die relevanten Parameter (Chromat und pH-Wert) zu untersuchen.“

IV. Kostenentscheidung

1. Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 6.800,- € festgesetzt.
3. An Auslagen werden 30,- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 6.830,- €)

B. Sachverhalt

I. Antragsgrundlagen

Diese Plangenehmigung betrifft zwei voneinander unabhängige Vorhaben:

- bauliche Änderungen an den Flugzeugenteisungsstationen Nord-West, Nord-Ost, Süd-West und Süd-Ost für die Lagerung von Enteisungsmitteln im Sommerbetrieb

und

- die Erweiterung der Lagerkapazität Flugzeugenteisungsmittel durch bauliche Änderungen an den Flugzeugenteisungsstationen Nord-West, Süd-West, Süd-Ost und an der Recyclinganlage

Daneben werden die von den FMG beantragten Änderungen im Zusammenhang mit den Flugzeugenteisungsstationen und der Recyclinganlage zum Anlass genommen, eine Reihe von redaktionellen Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses in diesem Regelungsbereich vorzunehmen.

Gemeinsame Ausgangslage beider Vorhaben:

Um bei winterlichen Wetterverhältnissen einen störungsfreien und sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten, ist es erforderlich, Flugzeuge unmittelbar vor dem Start unter Verwendung von chemischen Enteisungsmitteln von Eis- und Schneeablägen zu befreien (Flugzeugenteisungsmittel). Hierzu verfügt der Flughafen München derzeit über die folgenden luftrechtlich zugelassene Anlagen, die der Flugzeugenteisung dienen:

An den Rollbahnen der bestehenden beiden Start- und Landebahnen befindet sich jeweils eine Flugzeugenteisungsstation¹: Die Flugzeugenteisungsstationen Nord-West und Nord-Ost für die nördliche Start- und Landebahn sowie die Flugzeugenteisungsstationen Süd-West und Süd-Ost für die südliche Start- und Landebahn.

Jede dieser Flugzeugenteisungsstationen besteht aus einem Gebäudeteil (mit Auf-

¹ auch bezeichnet als: Kopfstationen.

enthaltsträumen, WC, Schalttechnik, Pumpenanlagen etc.), oberirdischen Lagerbehältern für die Enteisungsmittel, (Flugzeug-) Enteisungsflächen sowie einem unterirdischen Auffangbecken.

Das für die Durchführung der Flugzeugenteisung benötigte Enteisungsmittel wird im Winterbetrieb an den an jeder Flugzeugenteisungsstation vorhandenen vier oberirdischen Lagertanks bevorratet. Im Sommerbetrieb – es finden keine Flugzeugenteisungen statt – stehen die Lagertanks leer.

Die Enteisung wird von mobilen Fahrzeugen aus vorgenommen, die das auf den Enteisungsflächen stehende Flugzeug mit einem Enteisungsmittel-Wasser-Gemisch besprühen. Zum Einsatz kommen aktuell Enteisungsmittel vom Typ I und vom Typ IV, die beide der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 zugeordnet werden. Das von den Flugzeugen abtropfende bzw. durch Sprühverluste ablaufende Enteisungsmittel-Wasser-Gemisch, aber auch das im Falle einer Leckage der Lagertanks auslaufende Enteisungsmittel wird über die befestigten Enteisungsflächen mittels Schlitzrinnen und Kanälen (Rohrleitungssystem) den unterirdischen Auffangbecken zugeleitet, sofern die Glykolkonzentration über 5 % liegt (Winterbetrieb). Die einwandigen Auffangbecken bestehen aus Stahlbeton und verfügen über drei Kammern à 100 m³, insgesamt können je Enteisungsstation also 300 m³ aufgefangen werden. Auf diese Weise lässt sich ein Versickern der wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser vermeiden.

Im Sommerbetrieb sind diese Rohrleitungssysteme zur Vermeidung des Anfalls von Regenwasser in den Auffangbecken nicht aktiv mit der Folge, dass – wenn Enteisungsmittel gelagert werden würden – diese im Falle einer Leckage über die Enteisungsflächen auf die umliegenden nicht befestigten Flächen überlaufen und ins Grundwasser gelangen würden.

Um zum einen die Flugzeugenteisungsmittel wiederverwerten zu können und zum anderen die Kläranlage in Eitting nicht mit zu großen Mengen an Abwasser aus der Flugzeugenteisung zu belasten, wurde im Nördlichen Bebauungsband eine Recyclinganlage für bereits verwendete Flugzeugenteisungsmittel (Recyclinganlage) errichtet. Für den Recyclingbetrieb wird das in den Auffangbecken der Flugzeugenteisungsstationen gesammelte Abwasser in Tankfahrzeuge abgepumpt und zunächst in ein unterirdisches, einwandiges 400 m³-Pufferbecken aus Stahlbeton verbracht, das sich neben der Recyclingstation befindet (Pufferbecken Nord/West). Nach einer Zwi-

schenspeicherung im Pufferbecken wird das Enteisungsmittelgemisch über eine Rohrleitung zur Recyclinganlage gepumpt und dort aufbereitet. Neben dem Pufferbecken dient ein oberirischer 350 m³-Tank (Bezeichnung: T01 A) an der Recyclinganlage zur Lagerung des zur Aufbereitung bestimmten Enteisungsabwassers. Momentan können somit 750 m³ recyclingfähiges Flugzeugenteisungsabwasser gelagert werden.

Die Flugzeugenteisungsstationen und die Recyclinganlage wurden mit den Änderungsbescheiden 36², 44³, 56⁴, 62⁵, 66⁶ und 69⁷ zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979 zugelassen. Die jeweils erforderlichen wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen nach § 19 WHG wurden getroffen.

1. Bauliche Änderungen an den Flugzeugenteisungsstationen Nordwest, Nordost, Südwest und Südost für die Lagerung von Enteisungsmitteln im Sommerbetrieb⁸

Beabsichtigt sind einige bauliche Änderungen an den vorhandenen halboffenen Auffangwannen der Enteisungsmittel tanks sowie an den Verbindungssystemen zu den Sammelbehältern an den vier Flugzeugenteisungsstationen, um eine unbedenkliche Lagerung von Enteisungsmitteln auch in den Sommermonaten zu ermöglichen und gleichzeitig den Zutritt von unbelastetem Niederschlagswasser in den Auffangbecken zu vermeiden. Im wesentlichen ist vorgesehen, die bestehenden halboffenen Auffangwannen mit VA-Blechen zu verschließen, durch schwimmergesteuerte Klappen verschließbare Ablaufverbindungen zu den vorhandenen Auffangwannen herzustellen und Alarmsensoren zur Systemüberwachung anzubringen und aufzuschalten. Einzelheiten der baulichen Veränderungen können den in Ziffer A.II.1 genannten Unterlagen entnommen werden.

² 36. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 17.02.1992, Az. 315F-98/0-36.

³ 44. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 10.12.1992, Az. 315F-98/0-44.

⁴ 56. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 27.02.1998, Az. 315F-98/0-56.

⁵ 62. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 12.12.2000, Az. 315F-98/0-62.

⁶ 66. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 29.09.2003, Az. 315F-98/0-66.

⁷ 69. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 18.02.2005, Az. 315F-98/0-69.

⁸ Dieses Vorhaben wird künftig nur noch bezeichnet als: „Lagerung von Enteisungsmitteln im Sommerbetrieb“.

2. Erweiterung der Lagerkapazität Flugzeugenteisungsmittel durch bauliche Änderungen an den Flugzeugenteisungsstationen Nord-West, Süd-West, Süd-Ost und an der Recyclinganlage⁹

Beabsichtigt sind folgende Maßnahmen:

- Das vorhandene unterirdische Pufferbecken an der Recyclinganlage mit einem Volumen von 400 m³ soll um ein weiteres unterirdisches Becken mit einem Volumen von 1.500 m³ ergänzt werden. Beide Becken werden mit einer Rohrleitung DN 300 verbunden und wirken als kommunizierende Gefäße. Das neu zu errichtende Pufferbecken 2 mit einer Grundfläche von ca. 26 x 24 m soll als einwandiger Behälter in fugenloser Bauweise aus Stahlbeton der Güte C 30 / 37 nach DIN 1045 mit hohem Wassereindringungswiderstand erstellt werden. Die Durchführungen von Rohrleitungen zwischen den Becken durch die Bauwerkswände sollen nach den allgemeinen Regeln der Technik als dichte Rohrdurchführungen aus Edelstahl oder HD-PE ausgeführt werden.
- Im Zuge der Erweiterung der Lagerkapazitäten soll eine ca. 30 m lange unterirdische Verbindungsrohrleitung zwischen dem bestehenden Sammelbecken der Enteisungsstation Nord-West und dem neuen Pufferbecken 2 errichtet werden. Auf diese Weise ließe sich ein Transport der Enteisungsabwässer mit Tankwagen vermeiden, wobei das bestehende Auffangbecken an der Enteisungsstation Nord-West aber für den Fall von Kapazitätsengpässen weiterbetrieben wird. Die Anbindung der Leitung an das neue Pufferbecken 2 soll über eine wasserdichte Rohrverbindung in der Stahlbetonwand erfolgen.
- Die Auffangbecken an den Enteisungsstationen Süd-Ost und Süd-West sollen jeweils um ein weiteres Becken mit einem Volumen von 200 m³ ergänzt werden. Beide Auffangbecken an den jeweiligen Enteisungsstationen werden mit einer Rohrleitung DN 200 verbunden und wirken somit als kommunizierende Gefäße. Die neu zu errichtenden unterirdischen Auffangbecken sollen als einwandige Behälter in fugenloser Bauweise vollständig aus Stahlbeton der Güte C 30/37 nach DIN 1045 mit hohem Wassereindringungswiderstand ausgeführt werden. Die Durchführungen von Rohrleitungen durch die Beckenwände werden nach den allgemein anerkannten

⁹ Dieses Vorhaben wird künftig nur noch bezeichnet als „Erweiterung der Lagerkapazität Flugzeugenteisungsmittel“.

Regeln der Technik als dichte Rohrdurchführungen vorgenommen. Die zusätzlichen Auffangbecken weisen je eine Grundfläche von ca. 12,8 x 10,3 m auf und werden mit den erforderlichen Einstiegs- und Montageöffnungen für Wartung und Reinigung versehen. Die Rohrleitung DN 200, die das jeweils bestehende Auffangbecken mit dem jeweils neu zu errichtenden verbindet, wird aus Edelstahl oder HD-PE (im Erdreich ohne lösbare Verbindungen) hergestellt und kann an beiden Becken abgesperrt werden

- In dem 350 m³-Tank T01 A an der Recyclinganlage soll zukünftig anstatt zur Wiederaufbereitung zwischengelagertes Enteisungsmittel-Wassergemisch fertiges Flugzeugenteisungsmittel (recycelt oder zugekauft) gelagert werden. Im Zuge dieser Nutzungsänderung soll zugleich das Tankvolumen von 350 m³ auf 400 m³ erhöht werden. Es ist beabsichtigt, den bestehenden, aus Edelstahltafeln verschraubten Innenbehälter durch einen aus Edelstahlblechen geschweißten Behälter zu ersetzen, wobei die bestehende Betonsohle, die darauf errichtete Auffangwanne (Außenbehälter) sowie die Leckagewarneinrichtungen erhalten bleiben sollen. Für den Fall des Versagens der Überfüllsicherung ist der neue Innenbehälter mit Notüberläufen ausgestattet. Das Dach des Behälters wird in Kegelform ausgeführt und überdeckt auch den Ringraum des Außenbehälters.
- Die Flugzeugenteisungsstation Nord-Ost ist in diesem Zusammenhang nicht Gegenstand des Vorhabens.

II. Anträge und Antragsbegründungen:

1. Lagerung von Enteisungsmitteln im Sommerbetrieb:

Mit Schreiben vom 12.09.2006 hat die FMG beantragt, den Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München vom 08.07.1979 in der aktuellen Fassung zu ändern und die bauliche Änderungen an den vier Flugzeugenteisungsstationen nach Maßgabe der zusammen mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen gemäß §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 LuftVG zuzulassen. Es wurden die entsprechenden wasserrechtlichen Anträge gestellt.

Zusammen mit dem Antrag wurden die in Ziffer A.II.1 (dort. 3.) genannten Unterlagen vorgelegt.

Begründet wird das Vorhaben damit, dass die Betreibergesellschaft EFM¹⁰ aufgrund ihrer betrieblichen Erfahrungen der letzten Betriebsjahre die Bevorratung von Enteisungsmitteln an den Flugzeugenteisungsstationen auch während der Sommermonate gefordert habe. Insbesondere bestehe ein Bedarf zur Lagerung der zunehmenden Mengen von den in der Recyclinganlage aufbereiteten Enteisungsmitteln.

2. Erweiterung der Lagerkapazität Flugzeugenteisungsmittel

Mit Schreiben vom 31.01.2008 hat die FMG beantragt, den Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München vom 08.07.1979 in der aktuellen Fassung zu ändern und die bauliche Änderungen an den Flugzeugenteisungsstationen Nord-West, Süd-West, Süd-Ost und an der Recyclinganlage nach Maßgabe der zusammen mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen gemäß §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 LuftVG zuzulassen. Es wurden die entsprechenden wasserrechtlichen Anträge gestellt.

Zusammen mit dem Antrag wurden die in Ziffer A.III.1 und 2. genannten Unterlagen vorgelegt.

Begründet wird das Vorhaben damit, dass sich aufgrund der gestiegenen Verkehrsbewegungen und den damit einhergehenden vermehrten Flugzeugenteisungsvorgängen in den Wintermonaten die Lagerkapazitäten der unterirdischen Auffangbecken zunehmend als zu gering erwiesen hätten. Entsprechendes gelte auch für die Anlagen zur Entsorgung bzw. Recycling. Eine Erhöhung der Lagerkapazitäten sei ferner aufgrund der nachträglich errichteten Enteisungsflächen DA 3 an jeder Kopfstation erforderlich. Überdies würden in Ausnahmefällen extreme Niederschläge bereits in der jetzigen Situation dazu führen, dass die Auffangbecken an den Enteisungsstationen die Enteisungsabwässer nicht mehr vollständig aufnehmen könnten. Zur Verhinderung eines Überlaufens der Sammelbecken müssten in solchen Fällen bereits heute zusätzliche Umlagerungen mit Tankfahrzeugen unter sehr schlechten Witterungsbedingungen vorgenommen werden. Um einerseits die – aus Gründen der Flugsicherheit zwingend gebotene - Flugzeugenteisung bei einer prognostizierten Zunahme an Flugbewegungen weiterhin gewährleisten zu können und andererseits die Recyclingquote sowie die Entlastung der Kläranlage Eitting aufrechterhalten zu können, müss-

¹⁰ Gesellschaft für Enteisen und Flugzeugschleppen am Flughafen München GmbH.

ten daher zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden. Dies gelte sowohl für die Auffangbecken an den Enteisungsstationen als auch für das Pufferbecken an der Recyclinganlage sowie für die Lagerung der wieder aufbereiteten Flugzeugenteisungsmittel (Recyclingprodukt).

C. Verfahren

I. Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - hat zu den Anträgen folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört

1. Lagerung von Enteisungsmitteln im Sommerbetrieb:

- Fachkundige Stellen für Wasserwirtschaft in den Landratsämtern Freising und Erding
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt

Folgende wesentliche Stellungnahmen wurden abgegeben:

Die **Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft in den Landratsämtern Freising und Erding** haben aufeinander abgestimmte Stellungnahmen abgegeben und mitgeteilt, dass die geplanten Auffangsysteme an den vier Flugzeugenteisungsstationen nicht einfacher oder herkömmlicher Art seien und deshalb der Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 WHG bedürften. Die Auffangsysteme entsprächen der Gefährdungsstufe A. Die Erteilung der Eignungsfeststellung und der Betrieb der Anlagen würden befürwortet, wenn das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben würde und im einzelnen benannte Auflagen und Bedingungen eingehalten würden.

Die **Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt** – hat keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Es wurden Hinweise gegeben und Auflagenvorschläge gemacht.

2. Erweiterung der Lagerkapazität Flugzeugenteisungsmittel

- Wasserwirtschaftsamt München
- Fachkundige Stellen für Wasserwirtschaft in den Landratsämtern Freising und Erding
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde

Folgende wesentliche Stellungnahmen wurden abgegeben:

Das **Wasserwirtschaftsamt München** hat mitgeteilt, dass die beantragte Maßnahme dazu diene, die Recyclingrate von Enteisungsmitteln trotz steigenden Mitteleinsatzes aufgrund der vermehrten Flugbewegungen möglichst hoch zu halten und den Umgang mit den Enteisungsmitteln zu vereinfachen. Beides sei aus wasserwirtschaftlicher Sicht sinnvoll und diene dem Schutz der Gewässer. Die Maßnahme werde befürwortet, wenn die Eignung und Dichtheit der Anlage für den Umgang mit den Enteisungsmitteln sichergestellt sei. Es wurden im wasserrechtlichen Verfahren ein Gutachten zur Bauwasserhaltung und ein Gutachten zum Antrag auf Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke erstellt. Beide Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass Versagungsgründe hinsichtlich der von der FMG beantragten wasserrechtlichen Benutzungstatbestände, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können, – soweit aus den Antragsunterlagen ersichtlich – nicht erkennbar seien.

Die **Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft an den Landratsämtern Freising und Erding** haben – jeweils für die auf ihrem Landkreisgebiet liegenden Vorhabens- teile – aufeinander abgestimmt mitgeteilt, dass in der bestehenden und den neu zu er- richtenden Anlagen mit Flugzeugenteisungsmitteln der Wassergefährdungsklasse 1 umgegangen werde. Demzufolge handele es sich bei der bestehenden Anlage und den geplanten Erweiterungen der Anlage um Anlagen zum Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen. Die unterirdischen Auffang- und Pufferbecken, der oberirdische Lagerbehälter sowie die jeweiligen Verbindungsleitungen seien nicht einfacher oder herkömmlicher Art und bedürften deshalb der Eignungsfeststellung nach § 19 h Ab- satz 1 WHG. Die unterirdischen Auffangbecken entsprächen der Gefährdungsstufe B, die Lagerbehälter an der Recyclinganlage der Gefährdungsstufe C. Der Erteilung der Eignungsfeststellung und der Betrieb der Anlage würden befürwortet, wenn das Vor- haben gemäß den Antragsunterlagen errichtet und betrieben werde und im einzelnen

genannte Auflagen und Bedingungen eingehalten würden.

Die **Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt** – hat mitgeteilt, dass hinsichtlich der Anlagentechnik und -sicherheit den Ausführungen der Antragsunterlagen nichts hinzuzufügen sei. Hinsichtlich des Einsatzes von Propylenglykol wurden Sicherheitshinweise gegeben.

Die **Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde** – hat mitgeteilt, dass nach einer ersten Durchsicht der Unterlagen naturschutzfachlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das SPA Gebiet „Nördliches Erdinger Moos“ zu erwarten seien. Für die Bauphase wurden Auflagenvorschläge gemacht.

II. Entscheidung in einem Plangenehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 2 LuftVG

1. Lagerung von Enteisungsmitteln im Sommerbetrieb:

1.1. Bei diesem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG).

Bei den baulichen Änderungen zum Einbau der Auffangsysteme für während des Sommerbetriebs auslaufenden Flugzeugenteisungsmittels handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das selbst bzw. unter dem Gesichtspunkt der Änderung oder Erweiterung eines Flugplatzes (Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG) UVP-pflichtig ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Nr. 2, § 3c Sätze 1 und 3 UVPG i. V. m. Nr. 14.12.1 Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Feststellung wird gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gegeben.

1.2. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG). Es wurde jeweils – ggf. unter Benennung von Nebenbestimmungen – dem Vorhaben zugestimmt.

- 1.3. Durch das Änderungsvorhaben werden Rechte anderer nicht bzw. nur unwesentlich beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Flächen befinden sich im Eigentum der FMG. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder sonstiger Rechte Dritter ist nicht ersichtlich. Durch das Vorhaben wird die Zahl der Flugbewegungen nicht erhöht. Eine Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit ist ebenfalls nicht ersichtlich.
- 1.4. Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit bei diesem Vorhaben vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

2. Erweiterung der Lagerkapazität Flugzeugenteisungsmittel:

- 2.1. Auch bei diesem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG).

Bei den verfahrensgegenständlichen Änderungen an den Flugzeugenteisungsstationen und an der Recyclinganlage handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das selbst bzw. unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes uvp-pflichtig ist. Weder die Nr. 13 Anlage 1 zum UVPG (Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers - i. V. m. mit Anlage III. I. Teil zum BayWG), die Nr. 9.8 Anlage 1 zum UVPG (Lagerung von Stoffen und Zubereitungen) noch die Nr. 19 Anlage 1 zum UVPG (Leitungsanlagen und andere Anlagen sind einschlägig. Auch kann das Vorhaben nicht unter den Begriff „Bau eines Flugplatzes“ i. S. d. Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG eingeordnet werden.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Änderung oder Erweiterung eines nach Luftverkehrsrecht zugelassenen Flugplatzes ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3e Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.12.1 Anlage 1 zum UVPG nicht veranlasst, weil das Vorhaben dort angegebene Größenwerte nicht selbst erreicht oder überschreitet.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Nr. 2, § 3c Sätze 1 und 3 UVPG i. V. m. Nr. 14.12.1 Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Feststellung wird gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gegeben.

- 2.2. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG). Das Vorhaben wurde entweder unter Benennung von Auflagenvorschlägen befürwortet, bzw. ohne ausdrückliche Ablehnung unter Benennung von Auflagenvorschlägen zur Kenntnis genommen.
- 2.3. Durch das Änderungsvorhaben werden Rechte anderer nicht bzw. nur unwesentlich beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Flächen befinden sich im Eigentum der FMG. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder sonstiger Rechte Dritter ist nicht ersichtlich. Durch das Vorhaben wird die Zahl der Flugbewegungen nicht erhöht. Eine Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit ist nicht ersichtlich.
3. Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte auch dieses Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

D. Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

- I. Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid **sachlich und örtlich zuständig** (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk¹¹).

II. Rechtsgrundlagen

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 und 2 LuftVG.

Die luftrechtliche Plangenehmigung schließt aufgrund ihrer formellen Konzentrationswirkung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ein (§ 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind¹². Im Hinblick auf § 14 WHG ist über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung gesondert zu entscheiden.

1. Redaktionelle Anpassung

Eine aufgrund der verfahrensgegenständlichen Anträge erfolgte Durchsicht des bestehenden Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen München i. d. F. des 81. Änderungsbescheides hat ergeben, dass bei der luft- und wasserrechtlichen Zulassung der 4 Flugzeugenteisungsstationen mit 36. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom bis dahin – und auch wieder danach - üblichen Bescheidsaufbau abgewichen wurde. Anstatt die Zulassung der 4 Flugzeugenteisungsstationen im Abschnitt I.(2) (Sonstige Zulassungen) zu regeln, wurde diese im Abschnitt IV. (Auflagen) zusammen mit den bei der Errichtung und dem Betrieb der Stationen zu befolgenden Auflagen verortet. Dies wird nunmehr dadurch bereinigt, dass die Anlagenzulassung aus dem Abschnitt IV.14.10 (Auflagen – Flugzeugenteisungsstationen) entfernt und – ohne inhaltliche Änderungen – in einen neuen Bereich des Abschnitts I.(2) (Sonstige

¹¹ Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBl S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.03.2006, GVBl S. 159.

¹² Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

Zulassungen) verlagert wird (Tenor A.I).

Die dadurch veranlasste und ermöglichte Anpassung des Abschnitts IV.14.10 (Auflagen – Flugzeugenteisungsstationen) wird genutzt, um diesen Abschnitt wegen des Hinzutretens der weiteren Auflagen für die Lagerung von Enteisungsmitteln im Sommerbetrieb und die Erweiterung der Lagerkapazität Flugzeugenteisungsmittel umzustrukturieren (Tenor A.II.2 und A.III.3). Dadurch können – ohne dass der in diesem Regelungsbereich bestandskräftig festgestellte Teil des Planfeststellungsbeschlusses inhaltlich geändert wurde – Wiederholungen vermieden und die Lesbarkeit verbessert werden.

2. Lagerung von Enteisungsmitteln im Sommerbetrieb

Die Feststellung der wasserrechtlichen Eignung der umgerüsteten Auffangsysteme an den vier Flugzeugenteisungsstationen Nord-West, Nord-Ost, Süd-West und Süd-Ost zur Ermöglichung der Lagerung von Flugzeugenteisungsmitteln auch im Sommerbetrieb beruht auf § 19h Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 19g WHG. Nach diesen Vorschriften dürfen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 19g WHG), Teile von ihnen sowie technische Schutzvorkehrungen nur verwendet werden, wenn ihre Eignung festgestellt worden ist. Zu den wassergefährdenden Stoffen zählen auch die in den Flugzeugenteisungsstationen gelagerten Flugzeugenteisungsmittel.

Die Eignungsfeststellung konnte getroffen werden. Nach den wasserfachlichen Aussagen der Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft in den Landratsämtern Freising und Erding wurde dies befürwortet, bestimmte Nebenbestimmungen angeordnet werden. Die von den Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden vollinhaltlich in diesen Bescheid übernommen.

3. Erweiterung der Lagerkapazität Flugzeugenteisungsmittel

- 3.1. Da die beiden Auffangbecken an den Flugzeugenteisungsstationen Süd-Ost und Süd-West sowie das Pufferbecken 2 an der Recyclingstation im Grundwasser zu liegen kommen, ist jeweils der Benutzungstatbestand des § 3 Abs. 2 Nr. 1 WHG (Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu geeignet sind) erfüllt. Eine Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung,

§ 2 WHG.

Hier konnte eine Bewilligung nach § 8 WHG ausgesprochen werden. Durch Einfügung der o. g. Becken in Abschnitt V.6 des Planfeststellungsbeschlusses (Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke) unterliegen diese den für diesen Abschnitt zu beachtenden Auflagen (Tenor A.III.5.1 und 5.2). Ebenso gilt die Befristung bis zum 31.12.2010.

Von der Anwendung der Auflage Ziffer V.6.2.9 wurden die o. g. Becken entsprechend dem Vorschlag des Wasserwirtschaftsamtes ausgenommen. Da dies bereits die dritte Ausnahme ist, wurden insoweit die Auflagen Ziffer V.2.6.9 und V.2.6.16 redaktionell angepasst (Tenor A.III.5.3 und 5.4).

- 3.2. Bei der während der Bauphase der Auffangbecken an den Flugzeugenteisungsstationen Süd-Ost und Süd-West sowie des Pufferbeckens 2 an der Recyclingstation erforderlichen Bauwasserhaltung der in das Grundwasser reichenden Baugruben sind jeweils die Benutzungstatbestände des § 3 Abs. 1 Nrn. 5 und 6, Abs. 2 Nr. 1 WHG erfüllt. Hier konnte eine beschränkte Erlaubnis nach § 7 WHG, Art. 17 BayWG erteilt werden (Tenor A.III.6). Die in diesem Zusammenhang vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Auflagen wurden vollinhaltlich übernommen. Rechtsgrundlage für die Auflagen zur Bauwasserhaltung ist § 4 WHG.
- 3.3. Bei dem unterirdischen Pufferbecken 2 an der Recyclinganlage einschließlich der Verbindungsleitung DN 300 zum bestehenden Pufferbecken, den unterirdischen Auffangbecken Südost und Südwest einschließlich den Verbindungsleitungen DN 200 zu den vorhandenen Auffangbecken, der Verbindungsleitung zwischen dem vorhandenen Auffangbecken Nordwest DN 150 und dem neuen Pufferbecken an der Recyclingstation sowie bei der Nutzungsänderung und Vergrößerung des Lagerbehälters T01-A an der Recyclingstation, handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 19g WHG), für die – da es sich nicht um Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art handelt – eine wasserrechtliche Eignung festgestellt sein muss (§ 19h WHG). Nach den wasserfachlichen Aussagen der Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft wurde dies befürwortet, wenn bestimmte Nebenbestimmungen angeordnet werden. Die von den Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft vorge-

schlagenen Nebenbestimmungen wurden vollinhaltlich in diesen Bescheid übernommen.

III. Planrechtfertigung

Beide Vorhaben dienen dem Verkehrsflughafen München.

1. Lagerung von Enteisungsmitteln im Sommerbetrieb:

Da die Zahl der Flugbewegungen stetig ansteigt, steigt auch die Zahl der Enteisungsvorgänge. Dadurch wiederum steigt auch die Menge des nach Durchlauf der Recyclinganlage anfallenden wiederaufbereiteten Enteisungsmittels, das in geeigneten Behältnissen gelagert werden muss. Dabei bietet es sich an, die vorhandenen Tanks an den vier Flugzeugenteisungsstationen das ganze Jahr zu nutzen. Dies erspart den Bau von zusätzlichen Tanks an anderer Stelle. Insoweit ist die Ertüchtigung der vier Flugzeugenteisungsstationen für den Sommerbetrieb durch Einbau von Auffangsystemen gerechtfertigt.

2. Erweiterung der Lagerkapazität Flugzeugenteisungsmittel:

Die Vorhaben haben den Zweck, das Überlaufen der Sammelbecken an den Flugzeugenteisungsstationen und damit einhergehende zusätzliche Umlagerungen des Beckeninhalts mit Tankfahrzeugen bei winterlichen Bedingungen zu verhindern. Sie haben daher das Ziel, die aus Gründen der Flugsicherheit zwingend gebotene Flugzeugenteisung bei einer prognostizierten Zunahme an Flugbewegungen weiterhin gewährleisten zu können. Auch kann durch das Vorhaben die Recyclingquote sowie die Entlastung der Kläranlage Eitting aufrecht erhalten werden.

IV. Unüberwindliche Planungsleitsätze

Unüberwindliche Planungsleitsätze stehen beiden Vorhaben nicht entgegen.

E. Abwägung

I. Lagerung von Enteisungsmitteln im Sommerbetrieb:

Der Einbau der Auffangsysteme zur Ermöglichung der Lagerung von Enteisungsmitteln auch im Sommerbetrieb konnte nach Abwägung mit den von ihm berührten Belangen zugelassen werden.

1. Das Vorhaben beinhaltet keine wasserrechtliche Benutzungstatbestände. Es liegt eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vor.

Die FMG hat in den vorgelegten Plänen und Erläuterungsberichten jedoch nachgewiesen, dass dem Vorhaben wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Die Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft haben die Feststellung der Eignung der baulichen Maßnahmen i. S. d. § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG befürwortet. Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar. Eine Besorgnis für eine Gefährdung von Grundwasser oder oberirdischen Gewässern besteht nicht. Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - hat die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen vollinhaltlich in diese Genehmigung aufgenommen.

2. Auch Belange der Arbeitssicherheit stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Seitens der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – wurde auf das Gefährdungspotential im Umgang mit den Flugzeugenteisungsmitteln und auf die zu beachtenden Vorschriften hingewiesen. Die Hinweise wurden in diese Genehmigung aufgenommen.

3. Sonstige Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Insbesondere sind bei den Maßnahmen, die ausschließlich an bzw. in den bestehenden Anlagenteilen der Flugzeugenteisungsstationen vorgenommen wurden, keinerlei Belange des Naturschutzes berührt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die baulichen Veränderun-

gen an den vier Flugzeugenteisungsstationen insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG entsprochen werden.

II. Erweiterung der Lagerkapazität Flugzeugenteisungsmittel:

Die Umbauten an den Flugzeugenteisungsstationen und der Recyclinganlage konnten nach Abwägung mit den von ihr berührten Belangen zugelassen werden.

1. Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar. Eine Besorgnis für eine Gefährdung von Grundwasser oder oberirdischen Gewässern besteht nicht. Das Wasserwirtschaftsamt und die Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft haben dem Vorhaben zugestimmt, wenn bestimmte Auflagen angeordnet werden.

Die Auffangbecken und das Pufferbecken tauchen in das Grundwasser ein und verringern den Querschnitt des Grundwasserleiters. Eine Unterströmung der Bauwerke ist aber bei allen Bauwerken nach Fertigstellung und Rückbau der Umspundung der Baugruben gegeben. Bei einem Hochwasserstand ist von Aufstauhöhen zwischen 4 und 8 mm auszugehen. Es ist somit mit keinem relevanten Aufstau oder einer anderen maßgeblichen Beeinträchtigung des Grundwasserabstroms nach Fertigstellung der Vorhaben zu rechnen.

Die temporären Auswirkungen während der Baumaßnahme (Bauwasserhaltung) können bei Beachtung der Auflagen gering gehalten werden.

2. Das Vorhaben ist auch mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar.

Die geplanten Maßnahmen liegen zum Teil innerhalb, zum Teil knapp außerhalb des sich im Festlegungsverfahren befindlichen Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“, das derzeit als faktisches Vogelschutzgebiet zu behandeln ist. Wegen dieser räumlichen Nähe der einzelnen (Teil-) Vorhaben zu dem Vogelschutz-

gebiet hat die FMG nach Aufforderung durch das Luftamt Südbayern ein Gutachten¹³ zu den möglichen Wirkungen der Maßnahmen auf Vogelarten vorgelegt, die vom Schutzzweck des Europäischen Vogelschutzgebiets „Nördliches Erdinger Moos“ erfasst werden. Zu den einzelnen (Teil-) Vorhaben können folgende Feststellungen getroffen werden:

- Das neue Auffangbecken Süd-West liegt rund 50 m außerhalb des Vogelschutzgebietes. In diesem Bereich befinden sich die versiegelten Flächen der Flugzeugenteisungsstation Süd-West. Die kleine Rasenfläche über dem neuen Auffangbecken ist von Betriebsstraßen umgeben. Im Umkreis von 450 m um den Beckenstandort befinden sich keine Revierstandorte von Kiebitz, Großem Brachvogel, Wachtel und Grauammer.

Das Auffangbecken benötigt eine Baugrube von 15 x 13 m und für vier Monate Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen von 400 m². Der dort zwischenzulagernde Aushub beläuft sich auf 300 m³. Das Bauwasser wird über Schächte versickert. Die Bauzeit erstreckt sich über einen Zeitraum von sechs Monaten, in dem ca. 200 An- und Abfahrten zum Baufeld auf dem vorhandenen Betriebsstraßennetz erfolgen. Nach Bauabschluss wird die Bodenoberfläche am Beckenstandort im Wesentlichen wieder auf den ursprünglichen Zustand zurückgeführt.

- Das neue Auffangbecken Süd-Ost liegt rund 40 m außerhalb des Vogelschutzgebietes. In diesem Bereich befinden sich die versiegelten Flächen der Flugzeugenteisungsstation Süd-Ost. Die kleine Rasenfläche über dem neuen Auffangbecken ist von Betriebsstraßen umgeben. Im Umkreis von 500 m um den Beckenstandort befinden sich keine Revierstandorte von Kiebitz, Großem Brachvogel, Wachtel und Grauammer.

Der Bauablauf entspricht dem des Auffangbeckens Süd-West.

- Das Pufferbecken 2 liegt rund 38 m außerhalb des Vogelschutzgebietes. Die kleine Rasenfläche über dem neuen Pufferbecken wird von befestigten Betriebsstraßen umgeben. An der Gebietsgrenze innerhalb des Vogelschutzgebiets befindet sich die versiegelte Fläche der Flugzeugenteisungsstation Nord-West. Somit kommt die geplante unterirdische Rohrleitung zwischen dem Auffangbecken der Flugzeugentei-

¹³ Büro H2, Hess + Heckes GbR, „Erweiterung Lagerkapazität Enteisungsmittel Stellungnahme Vogelschutz“ vom 15.03.2008.

sungsstation Nord-West und dem Pufferbecken 2 im Vogelschutzgebiet zu liegen. Im Bereich der Baugrube, die für den Einbau der Rohrleitung erforderlich ist, befinden sich ausschließlich versiegelte Flächen. Die ersten Rasenflächen, die sich als Aufenthaltsort für Vögel eignen, liegen weit mehr als 100 m von der Baumaßnahme entfernt. Im Umkreis von 400 m um den Beckenstandort bzw. der Baugrube befinden sich keine Revierstandorte von Kiebitz, Großem Brachvogel, Wachtel und Graumammer.

Der Bauablauf entspricht dem der Auffangbecken mit dem Unterschied, dass Baugruben von 30 x 26 m für das Pufferbecken und von 6 x 4 m für die Durchpressung der Rohrleitung benötigt werden. Es werden für sechs Monate Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen von 2000 m² benötigt. Der dort zwischenzulagernde Aushub beläuft sich auf 950 m³. Das Bauwasser wird in die Kanalisation eingeleitet. Es wird mit ca. 700 Fahrten gerechnet.

- Hinsichtlich der Wirkung der (Bau-) Maßnahmen auf die Vogelwelt kommt das Gutachten für alle drei Standorte zu dem Ergebnis, dass deren Lage und Umgriff abseits der großen Wiesenflächen keine Funktion als Lebensraum der auf dem Flughafengelände siedelnden maßgeblichen Vogelarten aufweise. Eine dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme relevanter Habitats oder Habitatbestandteile sei damit auszuschließen. Auch seien allein aufgrund der Lageverhältnisse keine Störwirkungen durch ungewohnte Bewegungen an den drei Baustellen zu besorgen. Die Revierzentren aller relevanten Arten lägen mindestens 400 m von den Baustellenstandorten entfernt was für die empfindlichste Art, den Großen Brachvogel, als maximale Wirkdistanz anzusehen sei. Auch der Baustellenverkehr sei im Vergleich zum mittleren Betriebsverkehr des Flughafens vernachlässigbar und damit als Störquelle auszuschließen.

Die Höhere Naturschutzbehörde kommt aufgrund dieses Sachverhalts zu der Feststellung, dass naturschutzfachlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das geplante Europäische Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ zu erwarten seien.

Auch das Luftamt Südbayern, das mit den örtlichen Verhältnissen an den Baustellenstandorten bestens vertraut ist, kommt aufgrund des o. g. Sachverhalts und der fachlichen Einschätzungen von Gutachter und Höherer Naturschutzbehörde zu der Überzeugung, dass durch die Baumaßnahmen an den drei Standorten weder eine

Beeinträchtigung der Lebensräume noch eine Belästigung der Vögel in einem hinsichtlich der Zielsetzungen des Vogelschutzgebietes erheblichen Ausmaß stattfinden kann. Die Baumaßnahmen finden an zwei Flugzeugenteisungsstationen und an der Recyclinganlage statt. Dies sind technische Anlagen, die sich aufgrund ihrer Zweckbestimmung auf großzügig für den Flugzeugverkehr gestalteten, versiegelten Flächen, bzw. innerhalb des Nördlichen Bebauungsbandes (Versorgungszentrale, technische Dienste der FMG) befinden. Diese Flächen haben den Charakter eines Gewerbegebietes bzw. von relativ stark und regelmäßig frequentierten Verkehrsflächen, die sich als Lebensraum für Vogelarten, aber auch für sonstige Tierarten, nicht eignen. Somit ist weder durch die vorübergehend baubedingten Eingriffe noch durch deren Fernwirkung eine relevante Auswirkung auf die Avifauna ersichtlich. Um jegliche Fernwirkung der Baumaßnahmen zu vermeiden, wurden zusätzlich Auflagen zum Bauverkehr und zu Ablagerungen in diesen Bescheid aufgenommen (Tenor A.III.3 – Auflagen 14.10.4.1 und 14.10.4.2). Da sämtliche Maßnahmen unter der Erdoberfläche zu liegen kommen, ist auch eine irgendwie geartete Beeinträchtigung nach Abschluss der Baumaßnahmen ausgeschlossen.

Bilanzierend werden somit Belange des Naturschutzes durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Zwingend zu beachtende Vorgaben des europäischen und deutschen Naturschutzrechts stehen ihm nicht entgegen.

3. Auch Belange der Arbeitssicherheit stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Seitens der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – wurden gegen die baulichen Maßnahmen und die Nutzungsänderung des Tanks keine Einwände erhoben. Auf die besonderen Sorgfaltspflichten im Umgang mit Propylenglykol wurde hingewiesen.
4. Da sämtliche Maßnahmen unter der Erdoberfläche zu liegen kommen, kommt auch eine Beeinträchtigung der Belange des Landschaftsbildes nicht in Betracht.
5. Sonstige Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Umbauten an den Flugzeugenteisungsstationen und an der Recyclinganlage insbesondere Rechte anderer

in relevanter Weise nicht berührt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG entsprochen werden.

F. Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV¹⁴ und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Abschnitt V Nr. 7a a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG. Bei der Gebührenbemessung wurde der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der Regierung von Oberbayern und der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden berücksichtigt. Für die Lagerung von Enteisierungsmitteln im Sommerbetrieb wurde eine Gebühr i. H. v. 1.000,-- €, für die Erweiterung der Lagerkapazität Flugzeugenteisierungsmittel eine Gebühr i. H. v. 5.800,-- € festgesetzt.

Als Auslagen können gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 4 VwKostG die Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachungen entstehen (hier: 30,-- €), erhoben werden.

¹⁴ Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.